

Änderung der Rechtsauffassung zum Versicherungsschutz von Kindern in Tagespflege

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wurden Kinder „während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VII-).

Bisher war in Abstimmung mit dem BMAS und dem BMFSFJ alleine die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) für den Versicherungsschutz der Kinder in Tagespflege ausreichend. Diese Rechtsauffassung war jedoch von Beginn an umstritten.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.06.2018 (B 2 U 2/17 R) müssen wir diese Rechtsauffassung aufgeben. Eine Versicherteneigenschaft der Kinder in Tagespflege besteht nur dann, wenn der Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und der Ta-

gespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamts (§ 69 Abs. 3 SGB VIII) oder einer von ihm beauftragten Stelle zustande gekommen ist (Stichwort dreiseitiger Betreuungsvertrag). Versicherungsschutz kann aber auch bestehen, wenn die erziehungsberechtigten Personen die Tagespflegeperson selbst beschaffen. Ihnen obliegt es dann jedoch, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die selbstbeschaffte Tagespflegeperson (unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson bereits als geeignet anerkannt ist oder beim Jugendamt noch ein unbeschriebenes Blatt ist) nachzuweisen. Nachweis in diesem Sinne bedeutet, das Jugendamt über die konkret betreuende Person in Kenntnis zu setzen. Diese Meldung muss erkennen lassen, dass es sich um erlaubnispflichtige Tagespflege handelt (z.B. durch Übersendung des Betreuungsvertrages). Dann besteht mit dem Zugang dieser Meldung beim Jugendamt Versicherungsschutz für das betreute Kind. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Jugendamtes (z. B. weil die Tagespflegeperson persönlich oder die

genutzten Räumlichkeiten nicht geeignet sind) besteht Versicherungsschutz aber nur bis zum Zugang der negativen Entscheidung.

Beispiel: Die Eltern finden eine Tagespflegeperson, die ihr Kind kurzfristig oder auch langfristig betreuen soll und schließt mit dieser einen Betreuungsvertrag. Ohne Absprache mit dem Jugendamt besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für das Kind. Um diese „Lücke“ zu schließen, müssen sich die Eltern mit dem Jugendamt in Verbindung setzen. Ist die Betreuung über eine geeignete Betreuungsperson in Absprache mit dem Jugendamt nicht möglich, ist das Kind bei Eintritt eines Unfalles nicht gänzlich unversichert. Die Behandlungskosten übernimmt die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung des Kindes bzw. der Eltern.

Petra Heieck
Innenrevision / Controlling

